



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 27 (S. 229-232)**
Titel **Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte.**
Ordnungsnummer
Datum 27.11.1904

[S. 229] § 1. Hauptorte der Bezirke sind folgende politische Gemeinden :

| | | | |
|----|-----------|---------|-------------|
| Im | ersten | Bezirk: | Zürich |
| " | zweiten | " | Affoltern |
| " | dritten | " | Horgen |
| " | vierten | " | Meilen |
| " | fünften | " | Hinwil |
| " | sechsten | " | Uster |
| " | siebenten | " | Pfäffikon |
| " | achten | " | Winterthur |
| " | neunten | " | Andelfingen |
| " | zehnten | " | Bülach |
| " | elften | " | Dielsdorf. |

§ 2. Die Bezirkshauptorte sind verpflichtet, die für die Bezirksbehörden erforderlichen Räumlichkeiten und hinreichende // [S. 230] Gefängnislokalitäten zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, sowie für Reinigung, Beheizung und Beleuchtung derselben zu sorgen.

§ 3. Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Umfange solche Lokalitäten erforderlich sind und wie sie eingerichtet werden sollen.

Die Wahl der Baustellen, sowie die Pläne für Neubauten und bedeutende bauliche Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Ist für eine Baute ein neuer Bauplatz erforderlich oder muß ein neues Gebäude angekauft werden, so vergütet der Staat dem Bezirkshauptorte den halben Verkehrswert der Bodenfläche. Dieser Betrag fällt bei Erwerbung der Bauten durch den Kanton in Abrechnung.

Der Verkehrswert wird nötigenfalls gemäß dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 durch die Schätzungskommission endgültig festgesetzt.

§ 4. Falls zwischen den Bezirkshauptorten und dem Regierungsrate über den Umfang der Pflicht zur Erstellung von Neubauten eine Verständigung nicht erreicht werden kann, so entscheidet der Kantonsrat.

Solche Neubauten müssen innerhalb zweier Jahre, vom Tage des Kantonsratsbeschlusses an gerechnet, vollendet sein.



§ 5. Wenn ein Bezirkshauptort bauliche Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann der Kantonsrat den Regierungsrat ermächtigen, das Erforderliche auf Kosten des Bezirkshauptortes anzuordnen.

§ 6. Die Beschaffung und der Unterhalt des Mobiliars sind Sache des Staates.

§ 7. Der Staat zahlt jedem Bezirkshauptorte für die in § 2 erwähnten Leistungen je auf Ende eines Jahres eine Entschädigung von 4 ½ % von dem Schätzungswerte (§ 8) der betreffenden Lokalitäten.

Werden einzelne Räume in Bezirksgebäuden ganz oder teilweise für andere Zwecke benutzt, so ist der auf dieselben // [S. 231] entfallende Schätzungswert besonders festzustellen. Der Zinsbetrag, welcher diesen Werten entsprechen würde, wird von der Entschädigung abgezogen.

§ 8. Der Schätzungswert ist unter billiger Berücksichtigung des Assekuranzwertes, sowie der Ankaufs- und Herstellungskosten der Bezirkslokalitäten festzustellen. Der Schätzungswert darf jedoch weder den Assekuranzwert und die Hälfte des Verkehrswertes der Bodenfläche der betreffenden Lokalitäten zusammengerechnet, noch den Betrag der Ankaufs- und Herstellungskosten übersteigen.

Hat der Kanton die Hälfte des Bodenwertes beim Ankauf der Liegenschaft bezahlt (§ 3), so fällt der Bodenwert für die Schätzung außer Betracht.

Der Regierungsrat bezeichnet zwei Kreisschätzer der kantonalen Brandversicherungsanstalt, welche in allen Bezirkshauptorten, jeweilen in Verbindung mit einem Abgeordneten des betreffenden Gemeinderates, die Schätzung nach den für die genannte Anstalt geltenden Vorschriften vorzunehmen haben.

Wird die Schätzung angefochten, so ist eine Rekurskommission im Sinne von § 40 des Gesetzes betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich zu bestellen.

§ 9. Der Regierungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates mit einem Bezirkshauptorte einen Vertrag zu schließen, durch welchen der Hauptort gegen eine einmalige oder eine jährlich wiederkehrende Leistung von den durch dieses Gesetz bestimmten Verpflichtungen ganz oder teilweise entbunden wird.

Sollte eine gütliche Verständigung auf dem Vertragswege nicht erreicht werden können, so ist der Bezirkshauptort berechtigt, den Loskauf gleichwohl zu fordern und über die Modalitäten des Loskaufs, die Höhe der Loskaufssumme und die Entschädigung für die auf Verlangen dem Staate abzutretenden Gebäulichkeiten den Entscheid der Gerichte auf dem Wege des ordentlichen Zivilprozesses anzurufen.

// [S. 232]

Der Bezirkshauptort hat bis auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage des rechtskräftigen Entscheides an die vorhandenen Bezirkslokalitäten noch gegen Vergütung der Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes für die bisherigen Zwecke zur Verfügung zu halten.

§ 10. Dieses Gesetz tritt, nach seiner Annahme durch das Volk, mit dem 1. Januar 1905 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte vom 31. Mai 1896 aufgehoben.



Der Kantonsrat,
nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 27. November 1904,
wonach sich ergibt:

| | | |
|----------------------------|---------|-------|
| Zahl der Stimmberechtigten | | 98520 |
| Eingegangene Stimmzettel | | 78773 |
| Annehmende | sind | 45359 |
| Verwerfende | " | 21362 |
| Ungültige | Stimmen | 67 |
| Leere | " | 11985 |

beschließt:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte –
wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 5. Dezember 1904.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Sträuli.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.11.2015]